

Satzung der Gemeinde Messel

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Stellplatz- und Ablösesatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I. S. 562) sowie der §§ 50 und 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S.562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in ihrer Satzung am 03.07.1995, geändert am 22.11.1999 (1. Änderung), die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das gesamte Gemeindegebiet im Bereich der Gemarkung Messel wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden.
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs.1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Nutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs.1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs.1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das gesamte Gemeindegebiet im Bereich der Gemeinde Messel wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde Messel einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht möglich ist (Stellplatzablösung). Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht seitens der Verpflichteten im Sinne des Abs.4 nicht.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster- oder Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind, soweit es nach der verfügbaren Fläche möglich ist, mit standort-geeigneten Bäumen, Hecken oder Sträuchern zu umpflanzen. Aneinandergereihte Stellplätze sind spätestens nach 6 Stellplätzen durch Anpflanzung eines standortgerechten Baumes im Pflanzenbeet oder mit Baumscheibe zu unterbrechen. Bäume, Hecken und Sträucher sind dauernd zu unterhalten.
- (3) Die Zufahrten zu den Stellplätzen dürfen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche nicht breiter als 6,50 Meter sein. Sie sind entweder zu den Nachbargrenzen mit jeweils 3 Metern oder in der Mitte des Grundstücks mit einer Gesamtzufahrtsbreite von 6,50 Metern herzustellen.

§ 3 Größe der Stellplätze

Die Größe der Stellplätze wird wie folgt festgelegt:

1. Für 1 Personenkraftwagen	16 qm
2. Für 1 Lastkraftwagen bis 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder 1 Anhänger	je 25 qm
3. Für 1 Lastkraftwagen mit mehr als 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht bis zu 10 t zulässigem Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen	je 50 qm
4. Für 1 Lastkraftwagen mit mehr als 10 t zulässigem Gesamtgewicht	100 qm
5. Für 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t zulässigem Gesamtgewicht oder 1 Sattelkraftfahrzeug oder 1 Gelenk Omnibus	150 qm

§ 4 Zahl der Stellplätze

(1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten **Anlage 1**, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(3) Bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern kann ein notwendiger Stellplatz auch in der Zufahrtsfläche vor Stellplätzen oder Garagen nachgewiesen werden.

(4) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden. .

(5) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5 Ablösevertrag

(1) Es werden die folgenden Ablösebeträge festgelegt

1. Für die Ortslage Messel	
zu § 3 Nr. 1	4.933,- Euro
zu § 3 Nr. 2	7.708,- Euro
zu § 3 Nr. 3	15.415,- Euro
zu § 3 Nr. 4	30.831,- Euro
zu § 3 Nr. 5	46.246,- Euro
2. Für den Ortsteil Grube Messel	
zu § 3 Nr. 1	3.992,- Euro
zu § 3 Nr. 2	6.238,- Euro
zu § 3 Nr. 3	12.476,- Euro
zu § 3 Nr. 4	24.951,- Euro
zu § 3 Nr. 5	37.427,- Euro

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.07.1995 in Kraft und ersetzt die Satzung der Gemeinde Messel über Stellplätze und Garagen vom 30. September 1991, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung vom 03. Juli 1995

STELLPLATZBEDARF

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1. Wohnungen		
1.11	Erweiterung (Vergrößerung) bereits bestehender Wohnungen bei	
1.111	Ein- und Zweifamilienhäusern um bis zu 25 qm je Wohneinheit	keinen
1.112	Wohnungen in Mehrfamilienhäusern um bis zu 10 qm je Wohneinheit	keinen
1.12	Wohnungen bis zu 45 qm Wohnfläche	1 Stpl. je Wohnung
1.13	Wohnungen zwischen 45 qm u. 90 qm Wohnfläche	1,5 Stpl. je Wohnung
1.14	Wohnungen über 90 qm Wohnfläche	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jed.
	mind. 2 Stpl.	
1.5	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten
1.6	Schwesterwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 10 Betten, jed. mind. 3 Stpl.
1.9	Flüchtlings- u. Asylbewerberwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 25 qm
	Nutzfläche,	jed. mind. 3 Stpl,
3. Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 qm Geschossfläche jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 qm Geschossfläche
3.3	Verbrauchermärkte über 300 qm Nutzfläche	1 Stpl. je 15 qm Geschossfläche
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20 Sitzplätze
5. Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 50 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 qm Sportfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen u. Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherpl.
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherpl.
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherpl.
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.11	Kegel-- Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 Sitzpl.
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 Sitzpl.
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetr. zugehörigen	1 Stpl. je 2 Betten für Restaurationsbetrieb. Zuschlag nach Nr.6.1.od. 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten

7. Krankenanstalten

7.1	Krankenanstalten und Kliniken	1 Stpl. je 6 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 4 Betten
7.3	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten

8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen Schüler,zusätzlich	1 Stpl. je 25
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 10 Schüler über 10 Jahre
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 15 Schüler
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dergleichen	1 Stpl. je 3 Studierende
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 20 Kinder jedoch mind. 2 Stpl. je Gruppe 1 Stpl. je 15 Besucherplätze

9. Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe mit geringem Publikumsverkehr	1 Stpl. je 70 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Handwerks- und Industriebetriebe mit regem Publikumsverkehr Nutzfläche,	1 Stpl. je 35 qm
9.3	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	jedoch mind. 3 Stpl. 1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand.
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	6 Stpl. je Pflegeplatz
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz
9.8	Sport- und Automatenhallen	1 Stpl. je 15 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze

10. Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfl., jedoch mind. 10 Stpl.

Übersicht der Änderungen:

1. Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Messel

Gemeindevertretung:	22.11.99
Veröffentlichung:	25.11.99
In Kraft getreten:	01.01.00
Änderungen:	§ 4